



Stadtgemeinde  
Reutte

**Verordnung**  
**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Reutte vom 26.06.2025,**  
**mit welcher Gebiete (Zonen) und Personenkreise, betreffend die Erteilung von**  
**Ausnahmebewilligungen gemäß § 45 Abs.4 und Abs.4a StVO 1960 bestimmt**  
**werden.**

Auf Grund der §§ 43 Abs. 2 a Z 1 und 2 und 94 d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 52/2024, wird verordnet:

**§ 1**

Gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 StVO 1960 werden folgende Gebiete (Zonen) festgesetzt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können:

- (1) Die **ZONE 1** umfasst alle nachangeführten Gebäude, soweit es sich um Gebäude entlang von Gemeindestraßen handelt:
  - a. Schulstraße 2 bis 4
  - b. „Sax-Parkplatz“ - Areal
  - c. Klosterweg bis Kreuzung Kleinfeldweg
  - d. Südtiroler Straße 1 bis 4
  - e. Parkplatz beim ehemaligen Gasthof Goldene Krone
  
- (2) Die **ZONE 2** umfasst alle nachangeführten Gebäude, soweit es sich um Gebäude entlang von Gemeindestraßen handelt:
  - a. Untermarkt 1 bis 39
  - b. Untermarkt 2 bis 34
  - c. Schmiedgasse 1 bis 7
  - d. Untermarkt „Hornstein-Areal“
  - e. Mühler Straße 1
  
- (3) Die **ZONE 3** umfasst alle nachangeführten Gebäude, soweit es sich um Gebäude entlang von Gemeindestraßen handelt:
  - a. Kleinfeldweg beim Gebäude Lindenstraße 1
  
- (4) Die **ZONE 4** umfasst alle nachangeführten Gebäude, soweit es sich um Gebäude entlang von Gemeindestraßen handelt:
  - a. Mühler Straße im Bereich des Parkplatzes beim Schulzentrum



## § 2

Die Bewohner der in § 1 angeführten Gebiete können für die nachfolgend genannten, der jeweiligen Zone zugeordneten nahegelegenen Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum zeitlich uneingeschränkten Parken beantragen.

- (1) Die **ZONE 1** umfasst nachangeführte Kurzparkzonen, soweit es sich um selbstverordnete Kurzparkzonen entlang von Gemeindestraßen handelt:
  - a. Abstellplätze im „Sax-Areal“ (ausgenommen besonders gekennzeichnete Parkflächen)
  - b. Abstellplätze beidseitig der Schulstraße ab Kreuzungsbereich Obermarkt bis zum Haus Schulstraße 4
  - c. Abstellplätze am Isserplatz
  - d. Abstellplätze am Klosterweg vor den Häusern Klosterweg 1, Klosterweg 3 und die nordwestlich befindlichen Parkplätze bis zum Haus am Kleinfeldweg 9
  - e. Abstellplätze beidseitig der Südtiroler Straße ab Kreuzungsbereich Obermarkt bis zum Haus Südtiroler Straße 4
  - f. Abstellplätze am ehemaligen Parkplatz des Gasthofes Goldene Krone
- (2) Die **ZONE 2** umfasst nachangeführte Kurzparkzonen, soweit es sich um selbstverordnete Kurzparkzonen entlang von Gemeindestraßen handelt:
  - a. Abstellplätze entlang der Schmiedgasse
  - b. Abstellplätze beidseitig des Untermarktes vom Untermarkt 34 über Untermarkt 39 bis Untermarkt 1 bzw. Mühler Straße 1
  - c. Abstellplätze im Bereich des sogenannten „Hornstein-Areals“ (gegenüber Bank für Tirol und Vorarlberg)
- (3) Die **ZONE 3** umfasst alle nachangeführten Gebäude, soweit es sich um Gebäude entlang von Gemeindestraßen handelt:
  - a. Abstellplätze am Kleinfeldweg vor dem Gebäude Lindenstraße 1
- (4) Die **ZONE 4** umfasst alle nachangeführten Gebäude, soweit es sich um Gebäude entlang von Gemeindestraßen handelt:
  - a. Abstellplätze am Schulzentrum Reutte



Stadtgemeinde  
Reutte

### § 3

Gemäß § 43 Abs. 2 a Z. 2 StVO 1960 wird bestimmt, dass Angehörigen folgender Personenkreise, die in den in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gem. § 45 Abs. 4 a StVO 1960 für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränkte Parken in den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Kurzparkzonen beantragen können:

- (1) Pendler:  
Personen, die zumindest halbtätig erwerbstätig sind und ihren Arbeitsplatz innerhalb der bewirtschafteten Zonen haben und diesen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit einem im Verhältnis zur Wegstrecke unzumutbaren Zeitaufwand erreichen können.
- (2) Firmen:  
Selbständig Erwerbstätige, die Kraftfahrzeuge im Rahmen ihres Gewerbebetriebes zum Transport von Waren regelmäßig benötigen, sowie Angehörige der freien Berufe. Die Betriebsstätte muss sich in einer bewirtschafteten Zone befinden.
- (3) Service- und Wartungsbetriebe:  
Selbständig Erwerbstätige, die in den bewirtschafteten Zonen im Zuge ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Arbeitsgeräte und Werkzeuge in Kraftfahrzeugen bereithalten (z.B. für Wartungs- bzw. Servicearbeiten).

### § 4

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Stadtgemeinde Reutte zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs.4 und Abs.4a StVO 1960 vom 13.12.2024 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Reutte, am 27.06.2025

Für den Gemeinderat  
Mag. (FH) Mag. Günter Salchner  
Bürgermeister

angeschlagen am: 27.06.2025  
abzunehmen am: 14.07.2025